

Verordnung über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

vom 29. Oktober 2024

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Stadt Schaffhausen.

² Sie regelt die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung während der Vorschule und der obligatorischen Schulzeit sowie die finanziellen Leistungen der Stadt Schaffhausen an die Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Ziele

¹ Die Unterstützung durch die Stadt Schaffhausen verfolgt folgende Ziele:

- a. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes;
- b. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit, inkl. Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;
- c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- d. Verbessern der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Organisation und Finanzierung familien- und schulergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

² Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

³ Die Stadt Schaffhausen leistet an die Erziehungsberechtigten nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Stadt kann eigene Betreuungsangebote führen oder mit Dritten zusammenarbeiten.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Art. 4 Begriffe

¹ Als Betreuungsangebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Kindertagesstätten;
- b. Tagesfamilien, welche die Meldepflicht nach Art. 12 PAVO erfüllen;
- c. Tagesstrukturen für Schulkinder;
- d. Der Stadtrat kann im Reglement weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der Ziele gemäss Art. 2 beitragen.

² Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Die obligatorische Schulzeit wird im kantonalen Schulgesetz (SHR 410.100) definiert.

⁵ Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁷ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind

es Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen.

Art. 5 Beiträge der Stadt

¹ Die Stadt leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung:

- a. während der Vorschule für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien;
- b. während der obligatorischen Schulzeit für den Besuch von Tagesstrukturen oder Tagesfamilien.

² Betreuungseinrichtungen müssen Bedingungen erfüllen, damit Beiträge geleistet werden. Die Bedingungen werden im Reglement festgelegt.

Art. 6 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen. Wenn bei zwei Erziehungsberechtigten nicht beide in der Stadt wohnhaft sind, muss das Kind und die beantragende erziehungsberechtigte Person den Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen haben.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe oder einer gefestigten Lebensgemeinschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuer-

veranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. Dem steuerbaren Gesamt-Einkommen;
- b. Zuzüglich 15% des steuerbaren Gesamt-Vermögens .

⁴ Das steuerbare Einkommen (Abs. 3 lit. a) wird um die nachfolgenden Elemente korrigiert:

- a. Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für Unterhalt und Verwaltung von Grundeigentum die Brutto-Erträge (Eigenmietwert + Mieterträge) um 1'000 Franken übersteigen;
- b. Aufrechnung allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Säule 2), sofern deren Höhe je 1'000 Franken übersteigen.
- c. Aufrechnung von Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien, sofern deren Höhe je 1'000 Franken übersteigen.
- d. Aufrechnung allfälliger Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partner, sofern dessen Höhe 1'000 Franken übersteigt.

⁵ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 25%, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine

rückwirkende Zahlung bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung der Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden im Reglement geregelt.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stadt:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert Monatsfrist seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

³ Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

⁵ In Fällen grösserer Härte kann der Stadtrat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 9 Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Es werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken ausbezahlt.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familien- und schulergänzende Betreuung ihrer Kinder.

³ Für Kleinkinder kann ein Zuschlag gewährt werden.

⁴ Beiträge des Kantons, von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

⁵ Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können spezielle Regelungen festgelegt werden.

⁶ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt bei Antragstellung. Es erfolgt eine Anpassung, wenn sich die Verhältnisse ändern. Der zuständige Bereich überprüft die Beiträge regelmässig.

⁷ Es werden maximal 251 Betreuungstage pro Jahr unterstützt.

⁸ Zusätzliche subventionierte Betreuungstage ausserhalb des Vertrages können beantragt werden.

⁹ Die Höhe der Beiträge und die Auszahlungsdetails regelt der Stadtrat im Reglement.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Stadt, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend zurück oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Stadt erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem der zuständige Bereich davon Kenntnis erhalten hat.

Art. 11 Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung

¹ Die Stadt kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Die Stadt kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind im Reglement benannt.

³ Kindertagesstätten, die sich mit einem anerkannten Qualitätslabel zertifizieren oder rezertifizieren lassen, werden von der Stadt finanziell unterstützt.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 Reglement

Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung in einem Reglement.

Art. 13 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Subventionierung der familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 25. September 2005.